



Infoblatt „Fitnessstudio“

Allgemein

Der gewerbliche Betrieb eines Fitnessstudios erfordert die Anmeldung des Gewerbes **Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten)**.

Das Gewerbe kann angemeldet werden bei der Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Status, beim Magistrat oder bei der WKO.

Hierbei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Das bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungs nachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Durch die Gewerbeanmeldung wird man Mitglied bei der Wirtschaftskammer in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Gewerbewortlaut

Der Gewerbewortlaut heißt:

„Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten)“

Fitnessbetriebe arbeiten mit Fitnessgeräten, das heißt, sie vermieten Fitnessgeräte an ihre Kund:innen. Als solche Geräte zählen z.B. Cross Stepper, Laufbänder, Powerplates, Ergometer u.dgl. Nicht als Fitnessgeräte zählen z.B. Hanteln, Widerstands- und Elastikbänder u.dgl. Fitnessbetriebe dürfen mit ihrer Gewerbeberechtigung auch Fitnessprogramme, die nicht im Training mit Geräten bestehen, anbieten, wie z.B. Yoga, Pilates, Aerobic, Zumba u.dgl.

WKO-intern erfolgt die Zuordnung in folgende Berufszweige:

0300 Fitnessbetriebe

(Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung / Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)

Achtung: Werden in Fitnessstudios auch Solarien, Sonnenbänke, Saunen, Bäder etc. nicht nur als Nebenleistung angeboten, so ist dafür auch eine entsprechende Gewerbeanmeldung in diesen Berufszweigen notwendig.

Betriebsanlagengenehmigung

Für den Erfolg jeder Unternehmensgründung sind Standortauswahl und gute Planung von grundlegender Bedeutung. Erst mit Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, Betriebsanlagengenehmigung, etc.) dürfen Betriebsanlagen errichtet und betrieben werden.

Für Neu- oder Umbauten ist eine Baugenehmigung erforderlich. Die Voraussetzungen der flächenwidmungs- und bebauungsrechtlichen Vorgaben müssen erfüllt sein.

Baubehörde ist der Bürgermeister der Standortgemeinde.

Sobald Sie ein gewerbliches Fitness-Studio übernehmen oder errichten, unterliegen Sie grundsätzlich dem Betriebsanlagenrecht.

Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat.

Besteht die Möglichkeit, dass Ihre Betriebsanlage Kunden, Nachbarn, Arbeitnehmer oder die Umwelt durch einen oder mehrere der folgenden Punkte beeinträchtigt, benötigen Sie eine Betriebsanlagengenehmigung:

- Lärm (z.B. Maschinen, Gewichte, Kunden, Zu- und Abfahrten, Be- und Entladung)
- Geruch (z.B. Küche, Ausschank, Abfälle)
- Abluft (z.B. Heizung, Klimatisierung)
- Staub (z.B. Lagerungen, Fahrzeugbewegungen)
- Abwasser (z.B. Waschwässer, Fahrzeugabstellplätze (Projekt zur Versickerung)
- Licht (z.B. Lichtwerbung, Außenbeleuchtung)

Die Betriebsanlagengenehmigung wird aufgrund der bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgegebenen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) erteilt. Zuständig für die Abgabe der nötigen Unterlagen vor Errichtung und Betrieb ist der Studiobetreiber! Bei Übernahme erhalten Sie Informationen zum Genehmigungsstatus bzw. Auflagerfüllung aus der verpflichteten § 82b GewO-Eigenüberprüfung des Vorbetreibers.

Es wird empfohlen, das Projekt vor der Abgabe bei einem der Betriebsanlagensprechstage vorabklären zu lassen. Diese Sprechstage, finden regelmäßig bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) statt. Dabei sind auch Amtssachverständige und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorats anwesend. Die Vorabklärung hilft in der Regel Kosten und Zeit zu sparen.

Detaillierte Informationen:

- Leitfaden „Erste Schritte vor Inbetriebnahme bzw. Übernahme / Änderung eines Fitnessstudios“
<https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/inbetriebnahme-uebernahme-eines-fitnessstudio>
- Einreichunterlagen für das gewerbliche Genehmigungsverfahren (Betriebsanlagengenehmigung)
<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/einreichunterlagen-errichtung-aenderung-betriebsanlagen>
- Online-Checkliste zur Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen
<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/online-checkliste-betriebsanlagen>

Die steuerrechtliche Seite

Im Gegensatz etwa zu den Bädern oder den Saunas müssen die Fitnessstudios ihren Kunden grundsätzlich 20% USt (den Normalsteuersatz) verrechnen. Bei Studios allerdings, die als sehr wesentliche Teilleistung auch Grundflächen vermieten (Tennis, Squash, ...) oder ein anderes Gewerbe betreiben (z.B. eigener Wellnessbereich inkl. Pool) kann ein sogenanntes USt-Splitting Platz greifen und Sinn machen. Im Endeffekt zahlt der Betrieb dann einen USt-Mischsatz, z.B. etwa von 15% (hier z.B. unter der Annahme, dass die Grundflächenvermietung zirka die Hälfte des Betriebsumsatzes ausmacht, die andere Hälfte auf Leistungen wie Kästchenbereitstellung, Beleuchtung, Beistellung von Betriebsmitteln wie Bälle, Sportgeräte etc. entfällt).

Hinweis: Da mit der unechten Befreiung allerdings vice versa der Vorsteuer-Abzug verloren geht (nachteilig vor allem für Betriebe, die viel investiert haben), besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt freiwillig für die sogenannte Regelbesteuerung (normale USt-Besteuerung mit 20%) zu optieren.

Einsatz von Sportlehrer/Fitnesstrainer - Werkvertrag oder Dienstvertrag?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer. Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt seitens der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder der Finanz eine Prüfung, wie ein Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich einzuordnen ist, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung.

Bestehen hingegen Zweifel, ob ein Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, so werden die einzelnen dafür oder dagegensprechenden Kriterien von den GPLA-Prüfern im Einzelfall bewertet.

Um bestmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, wurden mit der Österreichischen Gesundheitskasse Kriterien ausgearbeitet, bei deren Vorliegen von einer selbständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht nach dem ASVG auszugehen ist.

Sind alle fünf der folgenden Kriterien gegeben, liegt kein Dienstverhältnis iSd ASVG vor:

1. Gewerbeberechtigung:

Der „Fitnesstrainer“ muss über eine Gewerbeberechtigung „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ verfügen.

2. Marktauftritt:

Unternehmer treten am Markt auf und bieten dort ihre Dienstleistungen an. Es wird am Marktauftritt mit z.B. Homepage, Firmenadresse, Briefpapier etc. aufgetreten. Denkbar ist es aber auch, die Dienstleistungen mit Hilfe von Werbung, Einträgen auf diversen Plattformen wie z.B. XING, linkedIn oder über ähnliche Kanäle anzubieten.

3. Mehrere Auftraggeber:

Charakteristisch für die Tätigkeit eines Unternehmers ist es, dass er für mehr als einen Auftraggeber tätig wird. Es ist dabei nicht schädlich, für bestimmte Zeit lediglich einen Auftraggeber zu haben, wenn der Auftrag bzw. das Projekt dies erfordert.

4. Werkvertrag:

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber muss als Werkvertrag gestaltet sein. Darunter versteht man, dass ein konkreter Leistungsinhalt definiert, ein Leistungsziel festgelegt wird und der Werkvertrag mit Erreichung dieses Ziels endet. Dies wäre z.B. bei in sich abgeschlossenen Trainings/Workshops der Fall.

5. Eigene Betriebsmittel:

Ein Unternehmer verfügt üblicherweise über eigene Betriebsmittel; im Fitness-Bereich z.B. über verschiedene Trainingsutensilien etc., die auch in die Einkommenssteuererklärung aufgenommen werden. Eigene Betriebsmittel stellen auch Fitnessräume dar, die im Eigentum des Fitnesstrainers stehen oder von diesem angemietet werden. Pauschalierende Unternehmen müssen den Einsatz der Betriebsmittel glaubhaft nachweisen. Stellt der Auftraggeber diese Betriebsmittel zur Verfügung, spricht dies gegen eine selbständige Ausübung.

Ausbildung

▪ Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Die Lehrlingsausbildung findet im jeweiligen Ausbildungsbetrieb und in OÖ in der Berufsschule 1 in der Reindlstraße in Linz-Urfahr statt. Auch die Lehrabschlussprüfung findet seit 2015 in OÖ statt.

Näheres dazu finden Sie unter: <http://www.lehrvertrag.at>

▪ Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedenen Instituten etc. angeboten. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei einem Fitnessstudio um ein freies Gewerbe, das somit auch ohne eine Ausbildung angemeldet werden kann.

Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer

Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt "Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer"

Preispolitik

Die Preisgestaltung ist frei. Betreiber von Fitnesscentern müssen die Preise für ihre typischen Leistungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Fitness- und Schlankheitsgeräten so auszeichnen, dass sie sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Betriebsstätte deutlich lesbar sind. Daher: Preisaushang im Eingangsbereich! Nicht ausgewiesen werden müssen daher andere Leistungen z.B. für Gymnastik und Pilates.

Vereine als Fitnessbetriebe

Auch ein Verein kann einen Gewerbebetrieb betreiben bzw. gewerblich tätig sein. Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Übt ein Verein eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der GewO fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Selbst im steuerlichen Sinne gemeinnützige Vereine können einen wirtschaftlichen Betrieb führen. Für Vereine dieser Art gilt dasselbe wie für gewerbliche Sportbetriebe.

Weitere Regelungsbereiche - Nebenrechte

Der Fitnessclub wird im Regelfall von einer ganzen Zahl gewerblicher Nebenrechte Gebrauch machen wollen, wobei aber im Einzelfall durchaus detaillierte gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.

Bitte verstehen Sie folgende Hinweise nur als Vorinformation und erkundigen Sie sich genauer!

- **Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe, d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich: Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Fachgruppe Gastronomie.

T 05-90909-4613
M gastronomie@wkoee.at
W wko.at/ooe/gastronomie

- **Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung**

Für das Verabreichen von nichtalkoholischen sowie alkoholischen Getränken in unverschlossenen Gefäßen und von Waren (z.B. Snacks) durch Selbstbedienungsautomaten, benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung im Lebensmittelhandel (freies Gewerbe) mit dem Wortlaut: „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“. Die Mitgliedschaft erfolgt im Landesgremium Lebensmittelhandel (Umlagenpflicht) - egal, WER der Betreiber ist (Sportbetrieb oder Dritter).

Bei Getränkeautomaten mit Verkauf von alkoholischen Getränken muss der Jugendschutz beachtet werden:

Laut § 8 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 ist die Abgabe von gebranntem Alkohol oder Mischgetränken, die solchen gebrannten Alkohol enthalten, nur an Personen ab 18 Jahren erlaubt. Alkoholische Getränke ohne gebrannten Alkohol wie Wein oder Bier dürfen an Personen ab 16 Jahren abgegeben werden. Bei Verstößen können hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Gemäß § 114 Gewerbeordnung 1994 muss der Gewerbetreibende oder eine im Betrieb beschäftigte Person die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte (mit Lichtbild) verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. **Die Abgabe von Alkohol an Verkaufsstellen, an denen keine Person zur Altersüberprüfung mittels Ausweiskontrolle anwesend ist, (z.B. Automaten, Selbstbedienungsläden) ist somit unzulässig!**

Elektronische Systeme, die einen Kauf von Alkohol nur unter Prüfung des Alters zulassen (etwa Altersabfrage mittels Bankomatkarte), bieten nach derzeitiger Rechtslage keinen ausreichenden Ersatz für die Ausweiskontrolle durch eine Person. (Vgl. Oö. Jugendschutzgesetz 2001 § 11 Altersnachweis)

Nähere Information erhalten Sie im Landesgremium Lebensmittelhandel.

T 05-90909-4312

M lebensmittelhandel@wkoee.at

W wko.at/ooe/lebensmittelhandel

Solarium / Schwimmbad / Sauna

Bedarf grundsätzlich einer eigenen Gewerbeberechtigung (auch bei Selbstbedienung). Werden in Fitnessstudios jedoch Solarien, Sonnenbänke, Saunen, Bäder etc. nur als Nebenleistung angeboten, so ist dafür keine entsprechende Gewerbeanmeldung in diesen Berufszweigen notwendig.

Ernährungsberatung

Die berufliche Tätigkeit „Ernährungsberatung“ zählt zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ und benötigt daher einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Das Gewerbe fällt unter den Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung.

Ernährungswissenschaftler/-innen und Diätologen/-innen informieren über ernährungsphysiologische und biochemische Zusammenhänge von Lebensmitteln und unterstützen Menschen dabei, ihre Essgewohnheiten nachhaltig zu ändern und gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren. Diätologinnen und Diätologen übernehmen auch die Ernährungstherapie bei kranken Menschen. Sie behandeln folgende Themen: Ernährungsverhalten, Gesunde Ernährung, Lebensmittelunverträglichkeiten, Gewichtsprobleme, Ernährungsumstellung, Lebensmittelauswahl und gesund essen im Berufsalltag. Unter der Webseite <https://www.lebensberater.at/ernaehrungsberatung> finden Sie weitere Informationen zum Berufsbild.

Ernährungswissenschaftler/-innen und Diätologen/-innen sind Profis auf dem Gebiet der Ernährung. Eine fundierte ernährungswissenschaftliche Ausbildung an Fachhochschulen oder Universitäten befähigt sie zu hoch qualifizierter und spezialisierter Ernährungsberatung im privaten und im öffentlichen Bereich.

Warum gibt es öfter Anfragen aus der Fitnessbranche zu dieser Tätigkeit?

Da Fitness mit gesunder und richtiger Ernährung in Verbindung steht, wird oft davon ausgegangen, dass zum Fitnesstraining auch eine Ernährungsberatung angeboten wird.

Jedoch ohne die facheinschlägige Ausbildung sind Fitnesstrainer sowie Fitnessstudios nicht berechtigt, spezifische Ernährungsberatungen durchzuführen oder Ernährungspläne für Mitglieder bzw. Kunden zu erstellen.

Es dürfen grundsätzlich eher allgemeine Ernährungstipps gegeben werden, die für die Allgemeinheit gelten und nicht auf eine Person individuell zugeschnitten sind. Darunter zählen u.a. viel Obst und Gemüse essen, Zucker reduzieren, Wasser statt Säfte trinken etc.

Für weitere Fragen und Details zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ stehen unsere KollegInnen der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung gerne zur Verfügung.

T 05-90909-4145

M pb@wkoee.at

W wko.at/oe/personenberatung-betreuung

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Ergänzende Fragen?

Für ergänzende Fragen stehen Ihnen das Gründerservice sowie die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe gerne zur Verfügung.

Hier finden Sie noch ergänzende Informationen zum Brancheninfoblatt:

<https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/freizeit-sportbetriebe/inbetriebnahme-uebernahme-eines-fitnessstudio>

Ergänzend empfehlen wir das Buch „Rechtstipps für Sportbetriebe - Ein rechtlicher Leitfaden durch alle sportrelevanten Themenbereiche“. Diese Publikation macht es sich zur Aufgabe, den rechtlichen Status von gewerblichen Sportbetrieben (Vom Fitnessbetrieb bis zum Golfplatz) und die für sie maßgebenden rechtlichen Besonderheiten kompakt und praxisgerecht darzustellen.

Autoren: Klaus Christian Vögl (Hg), Ursula Illibauer, Franziska Jaufer, Martina Schrittwieser, Claudia Weiß, Barbara Winkler, 288 Seiten, ISBN: 978-3-902985-26-2, <http://webshop.wko.at>, zu bestellen bei der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich: T: 05 90 900 5050 | F: 05 90 900 236 | E: mservice@wko.at

Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- OÖ Lustbarkeitsabgabengesetz LGBL 74/1979 i. d. g. F. - Version 2015
- OÖ Veranstaltungsgesetz LGBL 78/2007 i. d. g. F.
- Erlass Fitnessstrainer vom 13. Dezember 2002
- OÖ Raumordnungsgesetz LGBL.Nr. 114/1993 i. d. g. F.

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar: www.ris.bka.gv.at

Unterlagen

- Verordnung zum Lehrberuf Fitnessbetreuer
- Berufsbild der Fitnessbetriebe beschlossen vom Fachverband der Freizeitbetriebe
- Mindestlehrlingsentschädigung für Lehrberuf Fitnessstrainer
- Infoblatt "Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnessstrainer"

Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeitbetriebe erhältlich und auf der Homepage downloadbar:

<https://www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe>

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe